

Schalldämpfer und Taschenlampen – zur Jagd (auf Schwarzwild) in Sachsen ja, für BDS-Sportschießen nein (Stand: Juni 2018)

1. Schalldämpfer

Sportschützen haben - dafür - kein Bedürfnis.

Seit 18.02.2018 dürfen mit der Änderung des Sächsischen Landesjagdgesetzes JÄGER in Sachsen **Schalldämpfer zur JAGD auf jedes Wild einsetzen** - NUR zur Jagd!

Jäger, die gleichzeitig Sportschützen sind und auch die Schießstandbetreiber sowie speziell die Aufsichten auf den Schießständen haben nun **AUFZUPASSEN**. Warum?

1. Jeder Schalldämpfer muss als solcher EXTRA in der WBK eingetragen sein - auch bei verkaufsfördernd werbeseitig so genannten „integrierten“ Schalldämpfern (die es tatsächlich nicht gibt) wie auf der Blaser R8 Silencer oder Haenel Helix Suppressor also die Waffe an sich und extra der Schalldämpfer.

Das hat die Schießstand-Aufsicht im Interesse der - auch - eigenen Sicherheit und daneben der Vermeidung des Entzugs aller EIGENEN waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnisse sowie der Eigenhaftung bis zum Insolvenzrisiko (!) konkret zu prüfen.

In der WBK muss also je nach Waffentyp

- für **halbautomatische Lang-Schusswaffen**, deren Magazin und Patronenlager mehr als 3 Patronen aufnehmen kann; für halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als 3 Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist sowie für **lange Repetier-Schusswaffen** und halbautomatische Schusswaffen mit **glattem** Lauf, deren **Lauf nicht länger als 60 cm** ist „**Schalldämpfer Kategorie B**“ (WaffG, Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Punkt 1.3, 1.3.4 i. V. Anlage 1. Abschnitt 3, Nummer 2.4 + 2.5 + 2.6) oder

- für **andere lange Repetier-Schusswaffen** als die unter 2.6 genannten „**Schalldämpfer Kategorie C**“ (WaffG, Anlage 1, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Punkt 1.3, 1.3.4 i. V. Anlage 1. Abschnitt 3, Nummer 3.1) = auch Repetierschusswaffen Lauf länger als 60 cm wie Varmint- oder Match-Büchsen eingetragen sein.

Bei gleichem Schalldämpfer auf kalibergleichen verschiedenen SL- und Repetier-Schusswaffen muss der Eintrag auf die höhere Kategorie B erfolgt sein.

Nach BDS-Sporthandbuch Punkt A 5.01 sind im BDS und damit auch im SGSSV mit jedem Sportschützenverein des SGSSV nur **Sportwaffen** und **Munition** zugelassen, die den **gesetzlichen** Bestimmungen entsprechen.

2. Schalldämpfer sind nicht an eine bestimmte Waffe gebunden - der Einsatz eines Schalldämpfers an verschiedenen Schusswaffen des WBK-Inhabers ist erlaubt. Jedoch eben nur zur Jagd - nicht zum Sportschießen.

Zur Jagd gehört allerdings auch An- und Einschießen sowohl auf dem Schießstand als auch im Jagdrevier.

Sportliches Probeschießen ist kein jagdliches An- und Einschießen. Nach BDS-Sporthandbuch Punkt A 8.01 müssen bereits beim Probeschießen die Waffen und die Anschlagsart mit den Vorgaben der Disziplin übereinstimmen.

3. Schalldämpfer haben kein Kaliber - ein solches steht auch nicht in der WBK.

4. Schalldämpfer haben konstruktionsbedingt kein „wesentliches Teil“ im Sinne von § 24 Absatz 1 WaffG, da Schalldämpfer regelmäßig mehrere und auch noch durch Austausch zur verschiedenen Schalldämpfung verschieden variierbare Dämpfungskörper, Lamellen oder/und Verlängerungen haben.

Deshalb haben die meisten Schalldämpfer auch keine Herstellungsnummer und eine solche steht meistens auch nicht in der WBK.

5. Waffen, bei denen nachträglich ein Mündungsgewinde zur Aufnahme eines Schalldämpfers geschnitten wurde, müssen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Beschussgesetz einem neuen amtlichen Beschuss unterzogen werden - die Waffe muss dann also **zwei Beschusszeichen** haben. Das wird derzeit die Masse der Waffen mit Schalldämpfer betreffen!

Nur bei einigen neu im Handel erhältlichen Büchsen wie der Blaser R8 Silencer, der Merkel SR 1 Basic Suppressor, der Steyr Scout Tactical Schweiz oder der Haenel Helix Suppressor sind die Mündungsgewinde oder Laufgewinde schon ab Werk vorhanden - diese Waffen haben also nur ein Beschusszeichen.

Wer den Beschuss für den Schalldämpfer nicht **nachweisen** (!) kann, riskiert neben dem Entzug **sämtlicher** waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnissen und der **strafrechtlichen Verfolgung** auch **Eigenhaftung bis zur Insolvenz** - die Verwendung nicht beschussamtlich beschossener Waffen ist auch nicht von irgendeiner Versicherung gedeckt, da damit vorsätzlich gegen waffenrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

Da jeder Sportschütze, jede Aufsicht, jeder Schießleiter und jeder Vorstand eines Sportschützenvereins sachkundig sein muss und entsprechend bei der Erstbeantragung einer WBK angeblich auch ist, sind hier Verstöße dem Grunde nach nur vorsätzlich mit der entsprechend umfassenderen Haftung und Bestrafung denkbar.

Dies betrifft sowohl den Schützen selbst als auch den Schießleiter und die Aufsicht beim Schützen sowie den Schießstandbetreiber (das sind im SGSSV regelmäßig die Vorstände des Vereins mit **sämtlichen** Mitgliedern des Vorstandes auch wie Schatzmeister oder Pressesprecher).

Die Regelung im BDS-Sporthandbuch Punkt A 8.05 ist eindeutig: „Der Schütze hat durch Vorlage geeigneter Unterlagen den Nachweis über alle Daten und Merkmale zu erbringen, die zur Prüfung der Zulässigkeit der Waffe erforderlich sind.“. Eine Verteidigung mit „Habe ich nicht gewusst“ wäre zunächst Ausdruck der eigenen Sach-UN-Kunde und würde allein deshalb ebenfalls zum Entzug sämtlicher waffen- und jagdrechtlichen Erlaubnisse führen.

Ansonsten gilt hier seit der römischen Besetzung Germaniens und damit seit über 2.000 Jahren der Grundsatz: „Unkenntnis schützt vor Strafe nicht.“.

Nochmals: der **Schütze** selbst hat das **nachzuweisen** - die **Aufsicht** und der Schießleiter haben das **zu kontrollieren**.

Der Vorstand des Vereins sollte zur Vermeidung einer Eigenhaftung seine Aufsichten und Schießleiter entsprechend **nachweisbar** und **konkret** belehren sowie ebenfalls die Umsetzung nachweisbar und konkret kontrollieren.

Im Zweifel haben die Aufsicht und der Schießleiter die Verwendung eines Schalldämpfers auf dem Schießstand zu untersagen - VOLLE EIGEN-Haftung auch der Aufsicht und des Schießleiters neben dem Schützen!

Jäger dürfen ihre Schusswaffen mit Schalldämpfer im Jagdrevier an- und einschießen. Sie sind also nicht an die Nutzung eines Schießstandes dafür gebunden - ein reiner Sportschützenverein muss auch nicht Jagddisziplinen realisieren.

Ob Jäger vom Sachsenforst als Gastschützen kommen, ist irrelevant - jeder Schütze muss die Zulässigkeit auch des Schalldämpfers und auch der Waffe für den Schalldämpfer jeweils für sich selbst und seine Waffe sowie den Schalldämpfer nachweisen.

Die Nutzung von Schalldämpfern für Sportschießen ist gemäß dem vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Sporthandbuch des BDS bei Langwaffen sowieso nicht gestattet, da dort bei jeder Einzeldisziplin jeweils nur „Gewehre“ zugelassen sind.

Schalldämpfer sind keine Gewehre. Sie sind jedoch gemäß WaffG § 1 Absatz 2 Nummer 1 und Anlage 1 Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 Nummer 1.3., 1.3.6. „den Schusswaffen gleichgestellte Gegenstände“ - also extra Gegenstände neben der Schusswaffe an sich und auch extra WBK-pflichtig.

Das Schießen von Schießsportdisziplinen mit Schalldämpfern ist also nicht zugelassen.

Für An- und Einschießübungen von Jägern mit Schalldämpfern auf Büchsen oder Flinten auf den Sportschießständen sind also auch keine Bestätigungen der Schützenvereine zur Absolvierung bestimmter Schießübungen zum Nachweis regelmäßiger schießsportlicher Betätigung in Schießkladden, Schießbüchern o. ä. zu erteilen.

2. NSG/NZG und Taschenlampen an Schusswaffen

Neben mehreren grünen und einer gelben WBK habe ich auch eine schwarze.

Mit der schwarzen sehe ich bei völliger Dunkelheit auf 400 oder 1.200 m Menschen und Tiere und weiß dabei, ob es der Hund vom Nachbarn oder ein Fuchs, die Kuh vom Landwirt oder ein Hirsch, Ricke und Kitz oder ein Liebespaar sind. Diese schwarze WBK ist also eine in der Hand zu haltende oder auf einem Stativ drehbare **Wärme-Bild-Kamera**. Bei mir eine Pulsar XQ 38 Quantum.

Völlig legal von jedem Bürger, Waldgänger und Jäger erwerbbar und auch jederzeit überall in D einsetzbar bzw. führbar.

Das Ganze nennt sich Nacht-SICHT-Gerät = NSG.

In Sachsen ist mit einer Änderung des Sächsischen Landesjagdgesetzes vom 31.01.2018 die Nutzung von elektronischen Nacht-ZIEL-Geräten = NZG **nur in Form von Vorsatz-Geräten** über eine Verordnungsermächtigung **nur zur Schwarzwildjagd erlaubt**. Diese Vorsatz-Geräte sind per Adapter vor das eigentliche Zielfernrohr anzuklicken - es sind also keine reinen Nachtzielfernrohre, bei denen die Nachtsicht direkt im Zielfernrohr integriert ist.

Das Gesetz bedurfte zu seiner in Sachsen zulässigen Anwendung bei der Jagd erst noch einer Verordnung. Die gibt es mit der Änderung der Sächsischen Jagdverordnung (SächsJagdVO) vom 20.04.2018 (SächsGVBl. S.186) in der Fassung 10.05.2018 mit dem dortig neuen § 4c als jagdrechtliche Landes-Regelung. Das bundesweit geltende WaffG bleibt jedoch unberührt.

Damit ist für Einzelpersonen und die Anwendung von NZG nur in bestimmten Jagdrevieren mit vorher einzuholender behördlicher Erlaubnis dem Grunde nach eine - JAGDRECHTLICHE - Erlaubnis zum UMGANG, Erwerb und zur Anwendung bei der Jagd auf Schwarzwild geregelt worden.

Diese Regelung bedarf dann also noch einer einzelpersonlichen Antragstellung zur amtlichen Beauftragung bei der – derzeit unklar - Unteren oder Oberen **Jagd**-behörde und einer entsprechend positiven Verbescheidung für den einzelnen Jäger in konkret anzugebendem Revier oder Revieren. Diesen Bescheid muss der Jäger am Mann mitführen.

Reine Sportschützen erhalten eine solche Genehmigung sicher nicht!

Ausdrücklich: solche Nachtsichtvorsätze und -aufsätze für Zielhilfsmittel wie ZF mit Bildwandler oder elektronischer Verstärkung sind nach WaffG Anlage 2, Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 **VERBOTEN** schon nur hinsichtlich „bloßem“ Umgang.

„Umgang“ sind nach § 1 Absatz 3 WaffG JEDER Erwerb, Besitz, Überlassen, Führen, Verbringen, Mitnehmen, Instandsetzen und Handel treiben.

Beispielhaft „Besitz“ ist nach WaffG Anlage 1, Abschnitt 2 Nummer 2 die bloße Ausübung der tatsächlichen Gewalt - so ein Teil „nur Mal in die Hand nehmen“ reicht für den Entzug sämtlicher waffen- und jagdrechtlicher Erlaubnisse bei Unbefugten und führt zusätzlich zur entsprechenden Strafverfolgung.

„Überlassen“ vom Erlaubnisinhaber an andere „nur zum Anschauen“ reicht nach der folgenden Nummer 3 auch.

Das sollte im vollen waffen-, jagd- und strafrechtlichen Risiko von „schau mal was ich habe“-Mentalitäten wie auf dem Schießstand oder zur Versammlung im Schützenhaus mit Selbsttäuschung a´ la „ist doch keine Waffe“ beachtet werden. Heutzutage sind Fotoapparate in fast jedem mobile phone vorhanden - das wären dann „Beweismittel“, wenn sich beispielhaft die „Freundschaftslage“ ändert.

Die nur **waffenrechtliche** Krücke der „Dual-use-**Verwendbarkeit**“ (nicht: der Verwendung) zum „sowohl-in-der-Hand-halten“ oder „auf-Fotostativ-geschraubt“ als auch der Nutzung angeklemt vor ein ZF bedarf daneben eines am Mann mitgeführten BKA-Feststellungsbescheids gemäß WaffG § 2 Absatz 5 i. V. § 48 Absatz 3 wie für das digitale Nachtsichtvorsatzgerät Pulsar FN155 vom 11.12.2017, AZ. SO23 - 5164.01-Z-435 mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 02.02.2018.

Die Nutzung angeklemt vor ein ZF hat derzeit kein Jäger in Sachsen behördlich genehmigt bekommen - in Sachsen darf also derzeit niemand ein solches digitales Nachtsichtvorsatzgerät vor ein ZF klemmen oder gar so schießen.

Also: Schützen, Aufsichten und Vereinsvorstände haben im eigenen Interesse die Verwendung von NZG auf oder an Schusswaffen in den Sportschießständen derzeit zu unterbinden.

Dies gilt auch für Sportschützen in ihrer doppelten Eigenschaft als Jäger.

Jäger mit waffen-UND jagdrechtlicher Erlaubnis dürfen mit solchen NZG im Jagdrevier auch an-, ein- und sonst schießen. Woanders nicht.

Taschenlampen an sich sind waffenrechtlich auch als „Jagd-Lampenset“ mit Klemme zulässig erwerbbar - Bundesverwaltungsgericht vom 24.06.2013, Az. 6 C 21/08.

Sie dürfen in Sachsen gemäß § 4c SächsJagdVO ab Mai 2018 **zur Jagd beim Erlegen von Schwarzwild eingesetzt werden** – aber nur angeklemt an den Hochsitz oder mit der zweiten Hand an der Waffe gehalten, nicht fest mit der Waffe oder dem auf der Waffe montierten Zielfernrohr verbunden.

Für anderes Wild ist nur reine **Wildbeobachtung** mit Lampe erlaubt.

Für Schießsportdisziplinen nach BDS-Sporthandbuch gibt es keine Zulassung für die Verwendung von Taschenlampen beim Schießen.

Auf Sportschießständen haben Taschenlampen also an oder auf Schusswaffen oder beim Schießen in der Hand gehalten nichts zu suchen - die Verwendung ist ausnahmslos zu unterbinden.

Vereinsvorstände und Aufsichten mögen im Übrigen ihre jeweils eigene konkrete behördliche (!) Schießstandzulassung prüfen und umsetzen.

Schießen im Dunkeln in der Dunkelheit ist dort sicher nicht behördlich in der Schießstandzulassung zugelassen worden.